

**Inhaltsangabe**

76. Satzung der Stadt Bornheim vom 24.07.2003 über die Anordnung einer S. 158  
Veränderungssperre in der Ortschaft Bornheim (Bebauungsplan Bo 14)
77. 3. Satzung vom 28.07.2003 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung S. 161  
über die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssat-  
zung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001
78. 1. Satzung vom 28.07.2003 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung S. 163  
der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den An-  
schluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom  
05.12.2001
79. Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim; Bekanntmachung der Unan- S. 165  
fechtbarkeit des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad)
80. Bebauungsplan Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / 2. Änderung, Inkraft- S. 166  
treten
81. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Mittwoch, dem 10. S. 168  
September 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2,  
Zimmer 904

---

**Herausgeber:**

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

-158-

## Satzung

76.

der Stadt Bornheim  
vom 24. 07. 2003  
über die Anordnung einer Veränderungssperre  
in der Ortschaft Bornheim  
(Bebauungsplan Bo 14)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV.NRW.S. 254) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortschaft Bornheim hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuß des Rates der Stadt Bornheim am 07.05.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 14 beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

### § 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich ist wie folgt begrenzt:  
Zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusweg und Kallenbergstraße.

### § 3

1. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

-153-

3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

#### § 4

1. Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes - spätestens nach Ablauf von zwei Jahren - außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

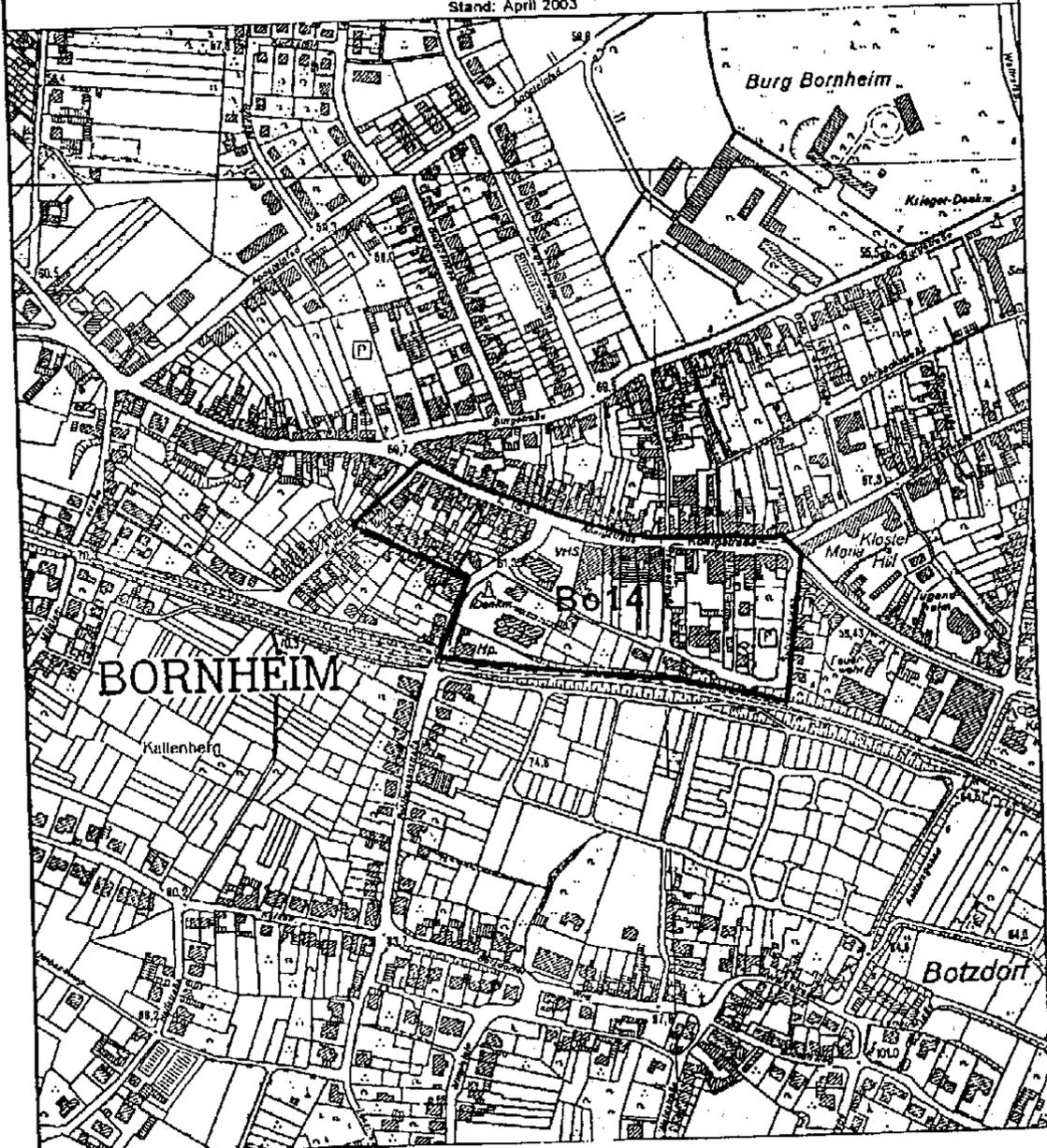
Bornheim, den 24.07.2003

  
Bürgermeister

# Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo14

in der Ortschaft Bornheim

Stand: April 2003



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000

— Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

7 3. Satzung vom 28.07.2003 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern der Stadt (Mietstandrohre) unter besonderen Auflagen der Werkleitung zu benutzen. Das aus den Hydrantenstandrohren entnommene Wasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

§ 34 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Für ein Mietstandrohr (§ 24 Abs. 4) beträgt der monatliche Grundpreis 25,00 EUR. Bei der Ausgabe des Mietstandrohres ist eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR zu entrichten.

§ 36 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt eine Wasserentnahme durch ein nach dieser Satzung unzulässiges Standrohr, so ist, ungeachtet des rechtswidrigen Verhaltens, eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m<sup>3</sup> zu zahlen. Bei Entnahme über einen Zeitraum von mehr als einem Monat wird für jeden angefangenen Monat eine Verbrauchsgebühr für mindestens 150 m<sup>3</sup> erhoben. Wenn kein anderer Zeitpunkt glaubhaft gemacht wird, ist eine Verbrauchsgebühr von monatlich 150 m<sup>3</sup> für mindestens 6 Monate zu entrichten.

§ 43 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§ 4, § 6, § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, 2, 3 und 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes festgelegten Höhe geahndet werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stadt Bornheim

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>3. Satzung vom 28.07.2003 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001</b>

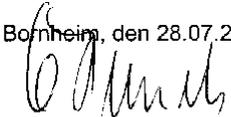
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.07.2003

  
\_\_\_\_\_  
(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

78.

**1. Satzung vom 28.07.2003 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 05.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Art. 3 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) und Art. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 17.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim vom 05.12.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 19 Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Für die anfallende Niederschlagsmenge die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies dem Abwasserwerk innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Ersten des Monats berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige beim Abwasserwerk folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen.

Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.

Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

**Stadt Bornheim**

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>1. Satzung vom 28.07.2003 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 05.12.2001</b>

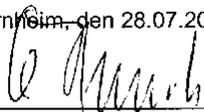
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.07.2003



(Wilfried Henseler)  
Bürgermeister

- 165 -

79.

## Umlegung Bornheim-Walberberg Wb 14 (Klütschpfad)

### Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim

#### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Wb 14 (Klütschpfad)

Gemäß §71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan Bornheim Wb 14 (Klütschpfad) für das Zuteilungsgrundstück Gemarkung Walberberg Flur 20 Flurstück 413 der Ordnungsnummer 47 am 02.08.2003 unanfechtbar geworden ist.

Damit ist der gesamte Umlegungsplan unanfechtbar.

Für die oben genannte Ordnungsnummer gilt:

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuteilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtsänderungen werden am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig werden die Geldleistungen gem. §64 BauGB fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird vom Umlegungsausschuss veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### Rechtsmittelbelehrung

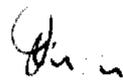
Gegen diese Bekanntmachung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt **sechs Wochen**. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes bekannt gegeben wird.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht –Kammer für Baulandsachen- in Köln. Der Antrag ist schriftlich bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baukammer des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch das Verschulden eines von den Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Betroffenen zugerechnet.

Bornheim, den 04.07.03



Der Vorsitzende

80. Bebauungsplan Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / 2. Änderung, Inkrafttreten

### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 17.07.2003 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung umfaßt den Bereich entlang der Hosterstraße, Büttgasse, Schmiedegasse, Blumenstraße und Sandstraße.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

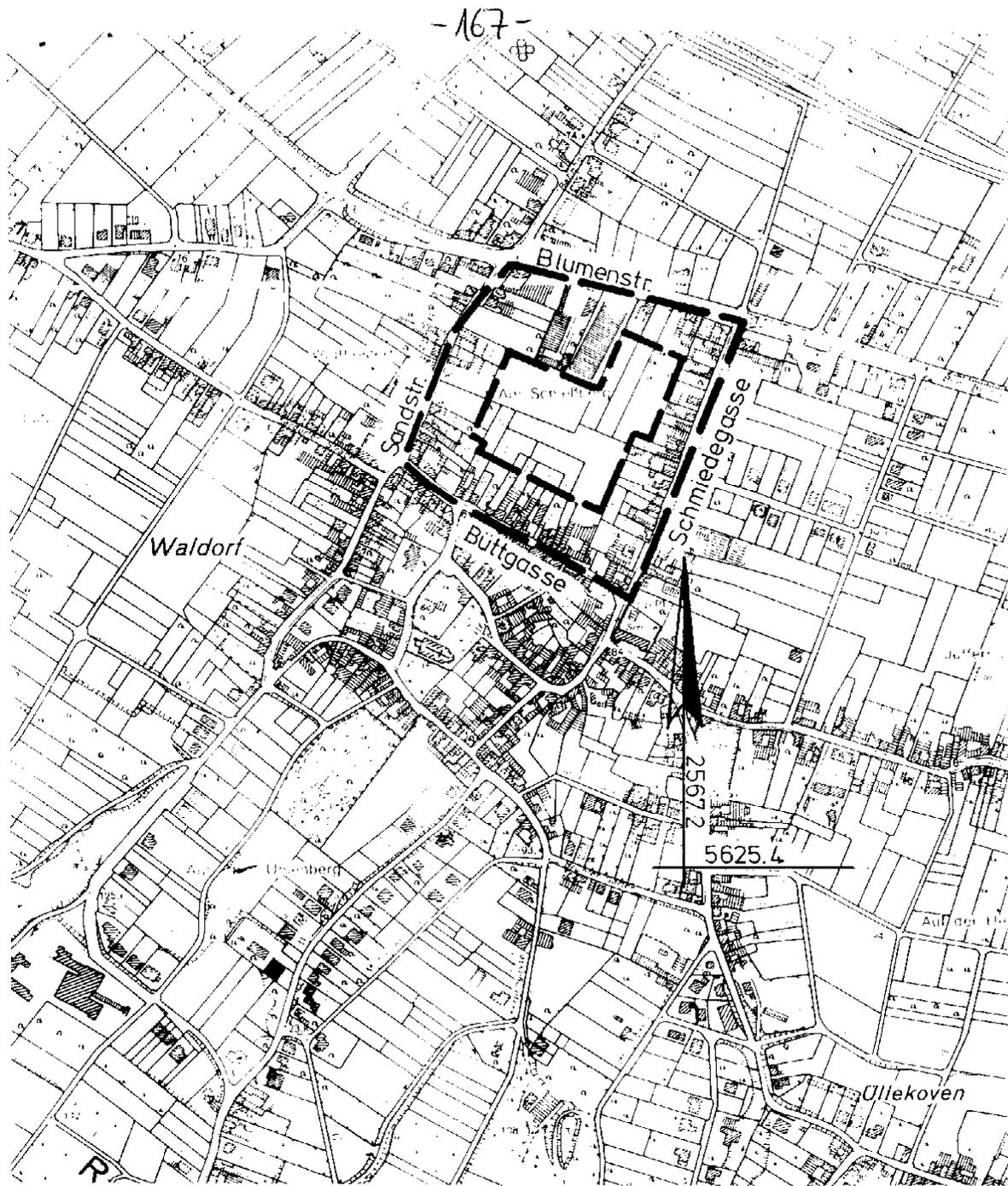
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 25.07.2003

  
Bürgermeister



Übersicht  
Bebauungsplan Bornheim Nr. 153  
Ortsteil Waldorf  
Deutsche Grundkarte 1:5000

-168-

81. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim am Mittwoch, dem 10. September 2003, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 904

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 10. September 2003, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 904, die nächste Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bornheim, zu der jedermann Zutritt hat, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
<u>Öffentliche Sitzung</u>		
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	-
2	Mitteilungen mündlich	-
3	Anfragen mündlich	-
4	Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses	359/2003-2
5	Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2004 (Wahl der Vertretung und des hauptamtlichen Bürgermeisters)	360/2003-2

Bornheim, den 19.08.2003  
STADT BORNHEIM

  
Wilfried Henseler  
(Wahlleiter)